

Tel. 0471 946 525/551  
[pensionsfonds@raiffeisen.it](mailto:pensionsfonds@raiffeisen.it)

An die  
**Raiffeisen Landesbank Südtirol AG**  
Laurinstr. 1  
39100 Bozen (BZ)

## ANSUCHEN UM ZUSATZRENTENLEISTUNG IN KAPITALFORM<sup>1</sup>

Eingeschriebenes Mitglied

Untertfertigte/r \_\_\_\_\_ Steuernummer \_\_\_\_\_  
geboren in \_\_\_\_\_ Staat \_\_\_\_\_ am \_\_\_ / \_\_\_ / \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_ Str. \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_  
Prov. \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

### beantragt

in Bezug auf seine/Ihre eigene Zusatzrentenposition:

- auf individueller Basis (Beitritt auch über die reine Zuführung der Abfertigung)
- auf kollektiver Basis (Beitritt über ein Kollektivabkommen)

die Zusatzrentenleistung **in Kapitalform**, da er/sie am \_\_\_ \_\_\_ \_\_\_ die in seiner/Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung festgelegten Voraussetzungen für den Anspruch der Leistungen erfüllt hat (Altersrente) und am heutigen Tag seit mindestens 5 Jahren in das Zusatzrentensystem eingeschrieben ist;

### mit Gutschrift auf folgendem Kontokorrent:

IBAN Code \_\_\_\_\_  
bei der Bank \_\_\_\_\_ Filiale \_\_\_\_\_  
lautend auf \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Die Auszahlung der gesamten Zusatzrentenleistung in Kapitalform kann nur dann in Anspruch genommen werden, falls die Rente, die man erhält, wenn man 70% des Endkapitals in eine Rente umwandelt, weniger als 50% der Sozialhilfe gemäß Art. 3 Absatz 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 ausmacht. Fehlen diese Voraussetzungen, kann nur bis zu 50% des angereiften Endkapitals in Form von Kapital ausbezahlt werden. Der Rest muss in Form einer Rente beantragt werden. In diesem Fall wird auf das Formular „Ansuchen um Zusatzrentenleistung in Form einer Rente“ verwiesen.

### Der Eingeschriebene erklärt weiters

- die volle Verantwortung für die Wahrhaftigkeit und Wiedergabebetreue der in diesem Ansuchen enthaltenen Daten und Erklärungen zu übernehmen und sich bewusst zu sein, dass er/sie im Falle der Feststellung unwahrer und verschwiegener Erklärungen der Handlungen straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß den geltenden Bestimmungen gemäß D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 unterliegen kann;
- im Besitz der Voraussetzungen für das vorliegende Ansuchen zu sein;
- dem Fonds alle während der Mitgliedschaft einbezahlten und nicht steuerlich abgezogenen Beiträge korrekt mitgeteilt zu haben;
- die Möglichkeit abgewogen zu haben, die eigene Zusatzrentenposition auch ohne Beitragszahlungen beim Fonds beizubehalten. Diese kann aufgrund von Marktschwankungen und eventuellen zusätzlichen Einzahlungen Änderungen erfahren. Das Anrecht, den Zeitpunkt für den Zugriff auf die Rentenleistungen selbst festzulegen, bleibt dennoch aufrecht;
- alle Informationen und Hinweise des vorliegenden Formulars gelesen und verstanden zu haben;
- das Dokument zur Steuerregelung gelesen und verstanden zu haben

### Hinweise

- Der Fonds wird diesem Ansuchen umgehend und jedenfalls innerhalb von zwei Monaten ab dem Erhalt des Ansuchens mitsamt den vollständigen Unterlagen nachkommen.
- Das vorliegende Ansuchen erhält mit dem Tag Gültigkeit, an dem dasselbe korrekt und vollständig ist. Nicht korrekte Ansuchen werden abgelehnt; unvollständige Ansuchen werden abgelehnt, falls sie nicht innerhalb von zwei Monaten vervollständigt werden.
- Der Betrag der veräußerten Anteile ergibt sich aus dem ersten Bewertungstag, nachdem der Fonds das Vorhandensein der Voraussetzungen festgestellt hat, die Anrecht auf das Ansuchen geben. Je nach Entwicklung des Anteilswerts, kann der auszuzahlende Betrag höher oder geringer ausfallen als der Betrag, der sich zum Zeitpunkt des Vorlegens des Ansuchens ergeben hätte.
- Die Überprüfung der Voraussetzungen kann nicht abgeschlossen werden, falls der eventuelle Arbeitgeber nicht allen seinen Pflichten nachgekommen ist (z.B. falls er nicht alle im Lohnstreifen einbehaltenen Beiträge einbezahlt oder dem Fonds nicht die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitgeteilt hat).
- Der Betrag aus der Veräußerung der Anteile auf der individuellen Position wird vor der Auszahlung besteuert (weitere Informationen finden Sie im Dokument zur Steuerregelung).
- Die Gläubiger des Mitglieds können auf die Leistungen in Form von Kapital zugreifen. Im Falle eines von Seiten des Antragstellers abgeschlossenen und dem Fonds mitgeteilten Finanzierungsvertrags finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- Die dem Ansuchen beigelegten Unterlagen bleiben beim Fonds.
- Die „Altmitglieder“, d.h. jene die einem Rentenfonds vor dem 29.04.1993 beigetreten sind, müssen dem Fonds die Entscheidung über die Steuerregelung, die auf die eventuell ab dem 01.01.2007 einbezahlten Beiträge anzuwenden ist, mitteilen.

### Nur für Mitglieder, die sich vor 1993 eingeschrieben haben („Altmitglieder“)<sup>2</sup>

Er/sie erwählt für den nach dem 1. Januar 2007 angereiften Betrag (M3) die Besteuerung gemäß Art. 11 des GvD vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 (neue Besteuerungsart).

Er/sie erwählt für den nach dem 1. Januar 2007 angereiften Betrag (M3) -- in Abweichung des Art. 11 des GvD vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 – die Besteuerung gemäß der vorher gültigen Regelung.

### Dokumente anbei:

- **Kopie des gültigen Personalausweises;**
- Unterlagen, welche die erforderlichen Voraussetzungen seitens des Antragstellers belegen

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

<sup>2</sup> Alteingeschriebene gelangen in den Genuss, die gesamte Zusatzrentenposition, unabhängig von der Höhe der Ansparsumme, in Form von Kapital zu beziehen, sofern sie bei eventuellen vergangenen Bevorschussungen die entsprechende Option der steuerlichen Schlechterstellung getroffen haben. Gab es keine Bevorschussung, so gilt die oben gewählte Option zur steuerlichen Behandlung. Der Rang eines "Altmitgliedes" wird auch von derjenigen Person beibehalten, welche sich bis zum Datum des 28. April 1993 in einem vor dem Datum des 15. November 1992 errichteten Fonds eingeschrieben hat und nachträglich die eigene Rentenposition an andere Fonds übertragen hat, aber zu der Bedingung, dass die Ablöse der Rentenposition noch nicht erfolgt ist.

## HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN

Die mit Dekret vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 (nachfolgend Dekret genannt) umgesetzte Reform zur Zusatzvorsorge sieht vor, dass auf die Beträge, die bis zum Jahr 2006 angereift sind, weiterhin die bis zu diesem Datum geltende Steuerregelung angewandt wird. In Bezug auf die Beträge, die ab dem Jahr 2007 angereift sind, kann sich das alte Mitglied entscheiden, ob die neue zivil- und steuerrechtliche Regelung gemäß Art. 11 des Dekrets beziehungsweise die alte zivil- und steuerrechtliche Regelung angewandt werden soll. Nachfolgend sind die Auszahlungsmodalitäten der Leistungen in Kapitalform an die alten Mitglieder angeführt:

### **Bis zum 31.12.2000 angereiftes Kapital**

- zivilrechtliche Regelung – die Leistung wird für den gesamten angereiften Betrag ausbezahlt
- steuerrechtliche Regelung – getrennte Besteuerung unter Anwendung des Abfertigungssteuersatzes auf die angereiften Beträge nach Abzug der vom Mitglied einbezahlten Beiträge, welche 4% der jährlichen Besteuerungsgrundlage zu Lasten des Angestellten nicht überschreiten. Bei der Auszahlung werden etwaige früher ausbezahlte Vorschüsse, die auf das bis zum 31.12.2000 angereifte Kapital zurückzuführen sind, ausgeglichen.

### **Vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2006 angereiftes Kapital**

Option zur Anwendung der neuen zivil- und steuerrechtlichen Regelung gemäß Art. 11 des Dekrets

- zivilrechtliche Regelung – die Leistung wird für den gesamten angereiften Betrag ausbezahlt
- steuerrechtliche Regelung – getrennte Besteuerung unter Anwendung des durchschnittlichen Steuersatzes, berechnet vom Fonds aufgrund der Kriterien des Abfertigungssteuersatzes auf die angereiften Beträge nach Abzug der bereits besteuerten Beiträge (falls man sich für die Anwendung der neuen zivil- und steuerrechtlichen Regelung für das nach dem 01.01.2007 angereifte Kapital entscheidet). Unter bereits besteuerte Erträge versteht man die Erträge und Beiträge, die eventuell noch nicht abgezogen wurden. Bei der Auszahlung werden etwaige früher ausbezahlte Vorschüsse, die auf das vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2006 angereifte Kapital zurückzuführen sind, ausgeglichen.

Option für die Anwendung der zuvor geltenden zivil- und steuerrechtlichen Regelung

- zivilrechtliche Regelung – die Leistung wird für den gesamten angereiften Betrag ausbezahlt
- steuerrechtliche Regelung – getrennte Besteuerung unter Anwendung des Abfertigungssteuersatzes auf die angereiften Beträge nach Abzug der vom Mitglied einbezahlten Beiträge. Bei der Auszahlung werden etwaige früher ausbezahlte Vorschüsse, die auf das vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2006 angereifte Kapital zurückzuführen sind, ausgeglichen.

### **Ab dem 01.01.2007 angereiftes Kapital**

Option zur Anwendung der neuen zivil- und steuerrechtlichen Regelung gemäß Art. 11 des Dekrets

- zivilrechtliche Regelung – mindestens 50% des ab dem 01.01.2007 angereiften Kapitals müssen in Rente umgewandelt werden. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen der Betrag, der sich aus der Umwandlung von mindestens 70% des Kapitals ergibt, weniger als 50% des Lebensminimums (im Jahr 2008 lag dieser bei 5.142,67 Euro) ausmacht.
- steuerrechtliche Regelung – Ersatzbesteuerung unter Anwendung eines Steuersatzes von 15%, der sich für jedes weitere Mitgliedsjahr nach dem 15. Mitgliedsjahr bei einer Zusatzrentenform um 0,30% bis zu einem Maximum von 6% verringert. Liegt das Datum der Einschreibung vor dem 1. Jänner 2007, werden von den Mitgliedsjahren vor 2007 maximal 15 angerechnet. Besagter Steuersatz wird auf dem ab dem 01.01.2007 angereiften Kapital nach Abzug der bereits besteuerten Erträge angewandt. Bei der Auszahlung werden etwaige früher ausgezahlte Vorschüsse, die auf das ab dem 01.01.2007 angereifte Kapital zurückzuführen sind, ausgeglichen.

Option für die Anwendung der zuvor geltenden zivil- und steuerrechtlichen Regelung

- zivilrechtliche Regelung – die Leistung wird für den gesamten angereiften Betrag ausbezahlt
- steuerrechtliche Regelung – getrennte Besteuerung unter Anwendung des durchschnittlichen Steuersatzes, berechnet vom Fonds mit den Kriterien des Abfertigungssteuersatzes auf die angereiften Beträge nach Abzug der bereits besteuerten Beiträge. Bei der Auszahlung werden etwaige früher ausbezahlte Vorschüsse, die auf das ab dem 01.01.2007 angereifte Kapital zurückzuführen sind, ausgeglichen.